

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung  
über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg  
und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in  
den ersten Amtsjahren<sup>1, 2</sup>**

Vom 12. Juni 2012

(KABl. S. 102; 2013 S. 139)

Vollzitat:

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2013 (KABl. S. 140, 190), die zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 1. April 2025 (KABl. S. 74, 77) geändert worden ist

**Änderungen**

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs- einheiten	Art der Änderung
1	Entscheidung der Landessynode	15. März 2013	KABl. S. 139	Artikel 1  Überschrift zu Art. 1  § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8  Satz 2  Artikel 2	Artbezeichnung ersetzt  Wörter gestrichen  Punkt ersetzt und Nr. 9 angefügt  Angabe ersetzt  Artbezeichnung ersetzt

<sup>1</sup> Red. Anm.: Die Vorläufige Kirchenleitung hat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß Artikel 112 der Verfassung in Verbindung mit Teil I § 27 Absatz 2 des Einführungsgesetzes die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten.

<sup>2</sup> Red. Anm.: Die Landessynode hat diese Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung am 22. Februar 2013 aufgrund von Artikel 112 Absatz 3 der Verfassung durch Beschluss geändert und im Übrigen bestätigt (s. KABl. 2013 S. 139).

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
				Überschrift zu Art. 2 §§ 1 bis 4 § 5 Abs. 2 Satz 1 §§ 6 und 7 Artikel 3 Überschrift zu Art. 3 § 1 § 2 Absatz 1 §§ 3 und 4 § 5 Artikel 4 bish. Artikel-überschrift	Wörter gestrichen werden §§ 8 bis 11 wird § 12 Punkt ersetzt und Wörter angefügt werden §§ 13 und 14 Artbezeichnung ersetzt Wörter gestrichen wird § 15 wird § 16 Wort ersetzt werden §§ 17 und 18 wird § 19 und Wörter ersetzt und gestrichen Artbezeichnung ersetzt Bezeichnung vorangestellt
Bekanntmachung der Neufassung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 7. März 2013 (KABl. S. 140, 190)					

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs- einheiten	Art der Änderung
2	Artikel 3 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung pfarrdienstausbildungsrechtlicher Vorschriften	1. April 2025	KABl. S. 74, 77	§ 2 Nr. 5  § 3 Abs. 2 Satz 2 Überschrift zu § 4  § 4 Satz 1  Satz 4  Satz 5	Wörter er- setzt  Wörter er- setzt neu gefasst  Wörter er- setzt  Wörter er- setzt angefügt

**Abschnitt 1**  
**Prediger- und Studienseminar der Evangelisch-Lutherischen Kirche**  
**in Norddeutschland**

**§ 1**

**Das Prediger- und Studienseminar**

1 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare das Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg. 2 Dieses ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 der Verfassung.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Prediger- und Studienseminars gehören insbesondere:

1. die Nachwuchsgewinnung für Theologiestudium und Pfarrberuf;
2. die Begleitung der Theologiestudierenden;
3. die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare nach dem geltenden Curriculum;
4. die Durchführung von Seminaren und Kursen nach dem jeweils geltenden Ausbildungsplan;
5. die Koordination der gesamten Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsphasen des Vorbereitungsdienstes in den Kirchengemeinden, Schulen und im Prediger- und Studienseminar sowie
6. die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Aus- und Fortbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**§ 3**  
**Leitung**

(1) 1 Die Kirchenleitung beruft die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats. 2 Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. 3 Eine erneute Berufung ist möglich. 4 Die Dienstaufsicht über die Direktorin bzw. den Direktor führt das Landeskirchenamt.

(2) 1 Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das Prediger- und Studienseminar, ist verantwortlich für die inhaltliche und wirtschaftliche Gesamtplanung und vertritt das Prediger- und Studienseminar nach außen. 2 Die Direktorin bzw. der Direktor wird von einer Ausbildungsleiterin bzw. einem Ausbildungsleiter vertreten.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Aufsicht über die privatrechtlich Beschäftigten des Prediger- und Studienseminars, sofern sie nicht im pastoralen Dienst stehen,

sowie die Dienstaufsicht über die Vikarinnen und Vikare während ihrer Ausbildung im Prediger- und Studienseminar im Rahmen des Kirchenrechts.

#### **§ 4 Ausbildungsleitende**

<sup>1</sup>Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirats die Ausbildungsleitenden. <sup>2</sup>Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. <sup>3</sup>Eine erneute Berufung ist möglich. <sup>4</sup>Die Dienstaufsicht über die Ausbildungsleitenden führt die Direktorin bzw. der Direktor. <sup>5</sup>Satz 4 gilt entsprechend für weitere Pastorinnen und Pastoren, deren Auftrag im Prediger- und Studienseminar wahrgenommen wird.

#### **§ 5 Beirat**

(1) <sup>1</sup>Für das Prediger- und Studienseminar wird ein Beirat gebildet. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen.

(2) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören an:

1. die Bischöfin bzw. der Bischof, die bzw. der für die Ausbildung der Pastorinnen und Pastoren zuständig ist, als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;
2. das für das Prediger- und Studienseminar zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
3. die Mitglieder des Ausbildungsausschusses;
4. die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studiensemesters;
5. die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs;
6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Vikarinnen und Vikare; sie bzw. er ist von Personalberatungen auszuschließen;
7. zwei ordentliche Professorinnen bzw. Professoren, die an der theologischen Fakultät bzw. dem theologischen Fachbereich einer auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Universität lehren, auf gemeinsamen Vorschlag aller auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Fakultäten und des dort gelegenen Fachbereichs;
8. eine bzw. ein von der Kirchenleitung zu berufende Pröpstin bzw. zu berufender Propst;
9. drei nicht ordinierte Mitglieder (Laiinnen und Laien).

<sup>2</sup>Es soll gewährleistet sein, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg, der Pommersche Evangelische Kirchenkreis sowie die übrigen Sprengel unter den Mitgliedern des Beirates nach Nummer 3, 6, 7, 8 und 9 angemessen vertreten sind.

(3) <sup>1</sup>Im Vertretungsfall werden die Mitglieder des Beirats von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Amt vertreten. <sup>2</sup>Das hauptamtliche Mitglied des Kollegiums gemäß Absatz 2 Nummer 2 wird im Verhinderungsfall durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten im Landeskirchenamt vertreten.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. <sup>2</sup>Er wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. <sup>3</sup>Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

## § 6

### **Aufgaben des Beirats**

(1) <sup>1</sup>Der Beirat berät das Prediger- und Studienseminar hinsichtlich der Nachwuchsgewinnung, der Studierendenbegleitung und der Ausbildung im Vorbereitungsdienst. <sup>2</sup>Er berät und entscheidet über alle konzeptionellen und curricularen Fragen.

(2) Der Beirat entscheidet im Einvernehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor im Rahmen des Stellenplans über die Besetzung der Stellen in der Verwaltung des Prediger- und Studienseminars.

(3) Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorentwurfes des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für das Prediger- und Studienseminar;
2. Berichterstattung an die Kirchenleitung;
3. Mitwirkung an den Entscheidungen gemäß § 3 Absatz 1 und § 4; zu diesem Zweck kann der Beirat einen Nominierungsausschuss einrichten;
4. Beobachtung der Personalentwicklungsplanung für die Pastorinnen bzw. Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
5. Beteiligung bei der Änderung dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.

## § 7

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Der Direktor des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufungszeitraums mit Ablauf des 30. November 2015 Direktor des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Rektor des Predigerseminars der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufungszeit-

raums mit Ablauf des 31. Januar 2013 stellvertretender Direktor des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) 1Das Predigerseminar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche in Ludwigslust wird aufgelöst. 2Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung in Ludwigslust laufenden Vorbereitungskurse werden in Ludwigslust zu Ende geführt.

(4) 1Der Beirat des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleibt bis einschließlich 30. September 2012 als Vorläufiger Beirat des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Maßgabe im Amt, dass im Beirat an die Stelle der Mitglieder des Ausbildungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. November 1998 (GVOBl. S. 161) die Mitglieder des gemeinsamen Ausbildungsausschusses gemäß § 8 Nummer 2 der Rechtsverordnung über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst vom 10. Januar 2012 (GVOBl. S. 30), vom 14. Januar 2012 (KABl. S. 15) und vom 17. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 138) treten. 2Solange ein Ausbildungsausschuss noch nicht gebildet ist, gilt dies auch für die Berufung des Beirats nach § 5.

## Abschnitt 2

### **Pastoralkolleg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

#### **§ 8**

#### **Das Pastoralkolleg**

1Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält für die Fortbildung von Pastorinnen bzw. Pastoren für ihren besonderen Dienst das Pastoralkolleg in Ratzeburg.  
2Dieses ist ein rechtlich unselbstständiger Dienst der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 der Verfassung.

**§ 9  
Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Pastoralkollegs gehören insbesondere

1. die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amts Jahren;
2. die Durchführung von Kursen, Theologischen Kollegs bzw. Workshops und Studientagen zur Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren und zur Vertiefung der für den Dienst erforderlichen pastoralen und theologischen Kompetenzen;
3. die Förderung und Stärkung der Pastorinnen und Pastoren in ihrem besonderen Dienst durch Beratung, geistliche und seelsorgliche Begleitung;
4. die theologische Vertiefung kirchlichen Handelns sowie das Einüben in Formen gemeinsamen Lebens in der Gemeinschaft der Ordinierten;
5. die Vertiefung der Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
6. die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen auf dem Gebiet pastoraler Fortbildung.

**§ 10  
Leitung**

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung beruft die Rektorin bzw. den Rektor des Pastoralkollegs unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats. <sup>2</sup>Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. <sup>3</sup>Eine erneute Berufung ist möglich. <sup>4</sup>Die Dienstaufsicht über die Rektorin bzw. den Rektor führt das Landeskirchenamt.

(2) <sup>1</sup>Die Rektorin bzw. der Rektor leitet das Pastoralkolleg, ist verantwortlich für die inhaltliche und wirtschaftliche Gesamtplanung und vertritt das Pastoralkolleg nach außen. <sup>2</sup>Die Rektorin bzw. der Rektor wird von einer Studienleiterin bzw. einem Studienleiter vertreten.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor führt die Aufsicht über die privatrechtlich Beschäftigten des Pastoralkollegs, sofern sie nicht im pastoralen Dienst stehen.

(4) In Zusammenarbeit mit den Studienleiterinnen bzw. den Studienleitern hält die Rektorin bzw. der Rektor Verbindung zu entsprechenden Einrichtungen anderer Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

**§ 11  
Studienleitung**

<sup>1</sup>Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirats gemäß § 12 die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter. <sup>2</sup>Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. <sup>3</sup>Eine erneute Berufung ist möglich. <sup>4</sup>Die Dienstaufsicht über die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter führt die Rektorin bzw. der Rektor.

**§ 12  
Beirat**

(1) 1Für das Pastoralkolleg wird ein Beirat gebildet. 2Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen.

(2) 1Dem Beirat gehören an:

1. die Bischöfin bzw. der Bischof, die bzw. der für die Ausbildung der Pastorinnen und Pastoren zuständig ist, als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;
2. das für das Pastoralkolleg zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
3. die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs;
4. die Direktorin bzw. der Direktor des Predigerseminars;
5. mindestens sechs Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden, darunter ein Mitglied der Kirchenleitung, eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine ordentliche Professorin bzw. ein ordentlicher Professor der Praktischen Theologie, die bzw. der an einer auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Universität lehrt; ferner mindestens zwei nicht ordinierte Mitglieder (Laiinnen und Laien).

2Es soll gewährleistet sein, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg, der Pommersche Evangelische Kirchenkreis sowie die übrigen Sprengel unter den Mitgliedern des Beirates nach Nummer 5 vertreten sind.

(3) 1Im Vertretungsfall werden die Mitglieder des Beirats von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Amt vertreten. 2Das hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes gemäß Absatz 2 Nummer 2 wird im Verhinderungsfall durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten im Landeskirchenamt vertreten.

(4) 1Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. 2Er wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. 3Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

**§ 13  
Aufgaben des Beirats**

(1) Der Beirat entwickelt die konzeptionellen Grundsätze der Arbeit des Pastoralkollegs und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Beirat des Pastoralkollegs entscheidet im Einvernehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor im Rahmen des Stellenplans über die Besetzung der Stellen in der Verwaltung des Pastoralkollegs.

(3) Der Beirat hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorentwurfes des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für das Pastoralkolleg;
2. Berichterstattung an die Kirchenleitung;
3. Mitwirkung an den Entscheidungen gemäß § 10 Absatz 1 und § 11; zu diesem Zweck kann der Beirat einen Nominierungsausschuss einrichten;
4. Beteiligung bei der Änderung dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.

## § 14 Übergangsbestimmung

(1) Der Rektor des Pastoralkollegs der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Beauftragungszeitraums mit Ablauf des 31. Juli 2017 Rektor des Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Beirat des Pastoralkollegs der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche bleibt bis einschließlich 30. September 2012 als Vorläufiger Beirat des Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Maßgabe im Amt, dass der bisher beratend teilnehmende Vertreter der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stimmberechtigtes Mitglied des Beirats ist.

## Abschnitt 3 Fortsbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren

### § 15 Fortsbildung in den ersten Amtsjahren

Pastorinnen bzw. Pastoren im Probedienst müssen zur Erlangung der Bewerbungsfähigkeit innerhalb der ersten drei Probedienstjahre an drei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs, an drei Studientagen des Pastoralkollegs zu den Bereichen Kirchenrecht und Verwaltung sowie an einer regelmäßigen Gruppensupervision bzw. einem Gruppencoaching teilnehmen (Fortsbildung in den ersten Amtsjahren).

**§ 16****Fortbildungsveranstaltungen und Studentage**

- (1) Die drei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs sind jeweils einem der drei folgenden Schwerpunkte zuzuordnen:
1. Berufsbiografie oder Leitungshandeln;
  2. Ökumenische und gesellschaftliche Dimension kirchlichen Handelns (Ökumene, Diaconie, Kirche in der Arbeitswelt, Kulturtheologie, Gemeinwesenarbeit);
  3. Kernbereiche pastoralen Handelns in der Ortsgemeinde (Gottesdienst und Kasualien, Seelsorge, Bildung, Gemeindeentwicklung).
- (2) Die Studentage zu Kirchenrecht und Verwaltung behandeln insbesondere Themen aus den Bereichen Archiv-, Bau-, Friedhofs- oder Personalwesen, Pfarrdienstrecht, Finanzverwaltung und Kindertagesstätte.

**§ 17****Gruppensupervision**

- (1) Die Gruppensupervision bzw. das Gruppencoaching sind von den Pastorinnen bzw. Pastoren im Probbedienst an vier bis sechs Terminen jährlich zu absolvieren.
- (2) Geleitet werden diese Gruppen von Personen, die für Beratung und Supervision in besonderer Weise qualifiziert sind. Das Pastoralkolleg koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten bzw. den für die Personalentwicklung zuständigen Personen die Teilnahme an einer Supervisions- bzw. Coachinggruppe.

**§ 18****Begleitung**

<sup>1</sup>Auf Wunsch werden Pastorinnen bzw. Pastoren im zweiten Jahr des Probbedienstes durch eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter des Pastoralkollegs im jeweiligen Praxisfeld zwecks Beratung vor Ort besucht. <sup>2</sup>Das Pastoralkolleg ermöglicht auf Wunsch geistliche Begleitung.

**§ 19****Evaluation**

Der Beirat des Pastoralkollegs sorgt regelmäßig für eine Evaluierung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren.

**Abschnitt 4****§ 20****Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt nach Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 in Kraft.